

Universität Leipzig  
Sportwissenschaftliche Fakultät

## **Manteländerungssatzung zur Flexibilisierung der Prüfungsordnungen**

### **Dritter Teil: Fächer Kapitel: Sport**

### **für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik der Sportwissenschaftlichen Fakultät**

Vom 12. Januar 2022

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), hat die Universität Leipzig am 21. Januar 2021 folgende Manteländerungssatzung erlassen.

### **Präambel**

Diese Manteländerungssatzung trifft präventive Regelungen für den Fall, dass Lehre und Studium aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtungen oder anderweitiger Tatsachen (Krisenfall) nicht

wie in den Prüfungsordnungen Dritter Teil: Fächer für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik festgelegt durchgeführt werden können. Für diesen Fall schafft sie dauerhaft die Voraussetzungen dafür, dass das Studium so weit wie möglich weiterbetrieben und Prüfungen rechtssicher abgenommen werden können. Diese Flexibilisierung soll künftigen Herausforderungen insbesondere in der aktuellen Coronapandemie und bei ähnlich gelagerten Ereignissen Rechnung tragen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnungen Dritter Teil: Fächer, Kapitel: Sport für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik in der jeweils geltenden Fassung werden um die nachfolgenden Regelungen ergänzt. Diese Ergänzungsregelungen gelten nur in Verbindung mit den Studien- und Prüfungsordnungen Dritter Teil: Fächer, Kapitel Sport für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Satzung mit Regelungen der Prüfungsordnungen Dritter Teil: Fächer, Kapitel: Sport für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik nicht in Einklang steht, gehen die Regelungen dieser Manteländerungssatzung den Regelungen der Prüfungsordnungen Dritter Teil: Fächer, Kapitel: Sport für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik vor.

## **§ 2 Änderung von Prüfungsvorleistungen**

- (1) Im Falle des § 2 Abs. 1 der Manteländerungssatzung zur Flexibilisierung der Prüfungs- und Studienordnungen, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik treten an die Stelle der in der Prüfungsordnung Dritter Teil: Fächer, Kapitel: Sport für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpäda-

gogik vorgesehenen Prüfungsvorleistungen die folgende Ersatzprüfungsvorleistungen:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Ersatzprüfungsvorleistung</b>
08-008-0001	Bewegungen des frühen Schulkin- des analysieren, vermitteln und motorische Leis- tungen bewerten; das Schulkind als biologisches Sys- tem verstehen	Referat (15 Min.)	entfällt
08-008-0005	Spielen in und mit Regel- strukturen	Lehrprobe (30 Min.) und Lehrprobe (15 Min.)	Demonstration sportbezogener Leistungen
08-008-0006	Lehren und Lernen im Tätig- keitsfeld Sport und Schule (I)	Lehrprobe (2 Wochen) in den SPS II/III	entfällt
08-008-0011	Integrativ unter- richten und schulbezogen forschen	Testat (45 Min.)	Hausarbeit
08-008-0013	Lehren und Lernen im Tätig- keitsfeld Sport und Schule (II)	Hausarbeit (4 Wochen)	entfällt
08-001-0001	Komplexe sport- liche Bewegun- gen analysieren, vermitteln und motorische Leis- tungen steigern	Laborübung	entfällt
08-001-0006	Bewegungen gestalten	je Lehrprobe (15 Min.)	Demonstration sportbezogener Leistungen

- (2) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, entspricht die Dauer der Ersatzprüfungsvorleistung der Dauer, die in der jeweiligen Prüfungsordnung für die Prüfungsvorleistung geregelt ist.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass Prüfungsvorleistungen entfallen.
- (4) Die Ersatzprüfungsvorleistung „Demonstration sportbezogener Leistungen“ kann sich aus mehreren Teilen, bspw. aus Videoaufnahmen eigener sportlicher Leistungen (Technikdemonstration), Trainingstagebüchern, Trainingsplänen, Trainingseinheiten (Lehrproben), Wettkampf- oder Turnierplänen zusammensetzen.

### **§ 3**

#### **Änderung von Prüfungsleistungen**

- (1) Im Falle des § 2 Abs. 1 der Manteländerungssatzung zur Flexibilisierung der Prüfungs- und Studienordnungen, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik treten an die Stelle der in der Prüfungsordnung Dritter Teil: Fächer, Kapitel: Sport für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik vorgesehenen Prüfungsleistung die folgenden Ersatzprüfungsleistungen:

<b>Modul</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Ersatzprüfungsleistung</b>
08-001-0001	Komplexe sportliche Bewegungen analysieren, vermitteln und motorische Leistungen steigern	Klausur 120 Min.	Elektronische Prüfungsleistung (Klausur, 50% Multiple Choice), teilweise kein Ersatz für Biomechanik
08-001-0002	Den Menschen als biologisches System verstehen	Klausur 120 Min.	Elektronische Prüfungsleistung
08-001-0003	Körper, Sport und Bewegung in Lebenslauf und Lebensführung		
08-008-0004	Körper, Sport und Bewegung in Lebenslauf und Lebensführung; Sport unterrichten im sozialen Kontext		
08-008-0005	Spielen in und mit Regelstrukturen	Klausur 90 Min.	Elektronische Prüfungsleistung
08-001-0005	Sportliche mit- und gegeneinander spielen	Komplexprüfung (C)	Digitale Komplexprüfung (C)
08-008-0002	Bewegungsfelder im Sportunterricht der Grundschule 1		
08-001-0006	Bewegungen gestalten	Komplexprüfung (B)	Digitale Komplexprüfung (B)

08-001-0007	Bewegungskönnen erleben und erweitern	Komplexprüfung (A)	Digitale Komplexprüfung (A)
08-001-0008	Sich in freier Natur sportlich bewegen		
08-008-0003	Bewegungsfelder im Sportunterricht der Grundschule 2		
08-008-0012	Spiel- und Bewegungskultur erleben und vermitteln können		
08-008-0001	Bewegungen des frühen Schulkindes analysieren, vermitteln und motorische Leistungen bewerten; das Schulkind als biologisches System verstehen	Lehrprobe (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	Demonstration sportbezogener Leistungen

- (2) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, entspricht die Dauer der Ersatzprüfungsleistung der Dauer, die in der jeweiligen Prüfungsordnung für die Prüfungsleistung geregelt ist.
- (3) Die Änderung der Prüfungsleistung gilt auch für Wiederholungsversuche.
- (4) Die Ersatzprüfungsleistung „Demonstration sportbezogener Leistungen“ kann sich aus mehreren Teilen, bspw. aus Videoaufnahmen eigener sportlicher Leistungen (Technikdemonstration), Trainingstagebüchern, Trainingsplänen, Trainingseinheiten (Lehrproben), Wettkampf- oder Turnierplänen zusammensetzen.
- (5) Digitale Komplexprüfungen beinhalten neben der Demonstration einer sportbezogenen Leistung noch eine Klausurarbeit (elektronische Prüfungsleistung) zu dem betreffenden Handlungsfeld. Der Zeitumfang der Klausurarbeit an der Komplexprüfung beträgt 45 Min. (Digitale Kom-

plexprüfung A), 60 Min. (Digitale Komplexprüfung B) oder 90 Min. (Digitale Komplexprüfung C).

## **§ 4**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Manteländerungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Diese Manteländerungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät am 1. Dezember 2020 beschlossen. Sie wurde am 21. Januar 2021 durch das Rektorat genehmigt. Die Ordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus mit Schreiben vom 28. Januar 2021 angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus hergestellt.

Leipzig, den 12. Januar 2022

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin